

Genehmigt mit Verfügung vom
20.10.2009,
Az.: 21-30/2614.3-1301.1

Tübingen, den 20.10.2009
Regierungspräsidium

Maucher

ALBSTADT

Stadtplanungsamt
61.1 - Krei

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für Albstadt-Tailfingen

gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) und § 74 (1) Nr. 2 der Bauordnung für das Land Baden-Württemberg (LBO BW) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252).

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Tailfingen der Stadt Albstadt. Seine Begrenzung ist im beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Werbeanlagen im Sinne des § 2 (9) LBO BW verändert, errichtet oder angebracht werden.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
- (4) Soweit sich der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und der räumliche Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans überlagern, ersetzen die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen die Festsetzungen zu Werbeanlagen in dem bestehenden Bebauungsplan.
- (5) Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen, soweit ein direkter zeitlicher Zusammenhang zu dem Ereignis besteht, für das geworben wird, und die Werbeanlagen nicht länger als vier Wochen aufgestellt oder angebracht werden.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und als Werbung für den eigenen Betrieb / die eigenen Produkte zulässig. Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten, zu errichten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbildeinfügen.

§ 3 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

- (1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
 - a) Lichtwerbung mit Laufschriften,
 - b) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt oder in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.
- (2) Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 4 Größenbeschränkung für Werbeanlagen

- (1) Horizontal ausgerichtete Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind in ihrer Breite auf maximal 66 % der Gebäudebreite begrenzt. Die Höhe von maximal 1,0 m sowie die Tiefe von 0,3 m sind einzuhalten.
- (2) Vertikal ausgerichtete Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind in ihrer Höhe auf maximal 66 % der Wandhöhe - jedoch höchstens 6 m - begrenzt. Die Breite von maximal 1,0 m sowie die Tiefe von 0,3 m sind einzuhalten.
- (3) Freistehende Werbeanlagen sind mit einer Gesamthöhe von maximal 7,0 m, einer Gesamtbreite von maximal 2,0 m und einer Gesamttiefe von maximal 0,6 m zulässig.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die Werbeanlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Werbung in Buswartehallen ist ausnahmsweise zulässig.
- (3) Das Aufstellen von Sammelhinweisschildern mit Hinweis auf die im Stadtteil ansässigen Betriebe ist ausnahmsweise zulässig. Die Gesamthöhe eines Hinweisschildes wird auf maximal 2,50 m, die Gesamtbreite auf maximal 1,0 m beschränkt. Die Ausführung als Doppel-Hinweisschild mit der Gesamtbreite von 2 x 1,0 m und einer Gesamthöhe von 2,5 m ist möglich.

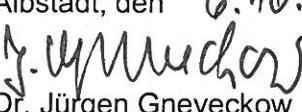
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO BW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 (4) LBO BW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den 6.10.09

Dr. Jürgen Gneveckow
Oberbürgermeister

Albstadt, den 02. Okt. 2009

Rainer Mänder
Bürgermeister



Werbesatzung Albstadt-Tailfingen

■ räumlicher Geltungsbereich



Gefertigt:
Albstadt, den 31.01.2008
Stadtplanungsamt No./Schn.